

Allerheiligen, Halloween und Martinsumzüge in Coronazeiten

Was für die Durchführung von Veranstaltungen gilt

Halloween (31. Oktober)

Besondere Regelungen für Halloween gibt es nicht.

Es gelten jedoch entsprechend der jeweils gültigen Fassung der 7. BayIfSMV das allgemeine Abstandsgebot sowie die Regelungen zur Mund-Nasen-Bedeckung. Hinsichtlich des gemeinsamen Aufenthalts im öffentlichen Raum und für Zusammenkünfte in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken gelten die Regelungen bei erhöhter Sieben-Tage-Inzidenz, §§ 24 bis 26 der 7. BayIfSMV.

Danach ist ab 35 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen der o. g. gemeinsame Aufenthalt bzw. die Zusammenkunft auf Angehörige von zwei Hausständen oder 10 Personen beschränkt. Ab 50 Neuinfektionen auf 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen erfolgt eine Beschränkung auf Angehörige von zwei Hausständen oder 5 Personen.

Kinder dürfen demnach grundsätzlich von Haus zu Haus ziehen und um „Süßes oder Saures“ bitten. „Angesichts der aktuellen Situation bitte ich aber abzuwägen, ob man von dem Brauch in diesem Jahr absehen kann“, appelliert Landrat Thomas Bold an die Vernunft der Eltern.

Allerheiligen (1. November)

Für das Totengedenken an Allerheiligen gelten die Regelungen für Gottesdienste gemäß § 6 der 7. BayIfSMV. Demnach sind öffentliche Gottesdienste in Kirchen, Synagogen und Moscheen sowie die Zusammenkünfte anderer Glaubensgemeinschaften sind unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Bei Gottesdiensten und Zusammenkünften

a) in Gebäuden bestimmt sich die zulässige Höchstteilnehmerzahl nach der Anzahl der vorhandenen Plätze, bei denen ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Plätzen gewahrt wird; zwischen den Teilnehmern ist, soweit diese nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis (Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandten in gerader Linie, Geschwistern sowie Angehörigen eines weiteren Hausstands) angehören, grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten.

b) im Freien ist grundsätzlich zwischen Personen, die nicht dem in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannten Personenkreis angehören, ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu wahren.

2. Für die Besucher gilt Maskenpflicht, solange sie sich nicht an ihrem Platz befinden.

3. Es besteht ein Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste oder Zusammenkünfte, das die je nach Glaubensgemeinschaft und Ritus möglichen Infektionsgefahren minimiert; das Infektionsschutzkonzept ist auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen.

Ist der Gräbergang Teil des Gottesdienstes, dann findet auch für diesen § 6 der 7. BayIfSMV Anwendung. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn die Teilnehmer unmittelbar nach dem Gottesdienst in der Kirche geschlossen zum Friedhof gehen, während des Gräbergangs gemeinsam gebetet wird oder auf dem Friedhof ein gemeinsames Gebet gesprochen wird und die Gläubigen dazu als Gruppe beieinanderstehen. Sofern sich auf dem Friedhof mehrere Menschen aufhalten, ohne dass ein Gottesdienst stattfindet, gelten die allgemeine Abstandsregel und die Kontaktbeschränkung im öffentlichen Raum.

„Das Totengedenken an Allerheiligen genießt in unserem Landkreis einen sehr hohen Stellenwert“, so Landrat Thomas Bold. An diesem Tag komme oft die Familie zusammen, selbst wenn sie weit verstreut lebt. „Umso wichtiger ist es, dass die Kontakte auf ein Minimum beschränkt werden – auch wenn es an so einem Tag besonders schwer fällt.“ Der Landrat weist zudem darauf hin, die AHA-Regeln (Abstand, Hygiene, Alltagsmaske) zu beachten sowie geschlossene Räume regelmäßig zu lüften.

Martinsumzüge (um den 11. November)

„Im Hinblick auf die steigenden Infektionszahlen im Landkreis sollten die Martinszüge auf ein Minimum beschränkt werden“, sagt Landrat Thomas Bold. Falls eine Kindertagesstätte trotz der aktuellen Einschränkungen und Auflagen einen Martinszug durchführen möchte, sollte unbedingt darauf geachtet werden, dass auch hier die betreuten Gruppen getrennt werden.